

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 10. Dezember 1984

31. Stück

40. Gesetz: Pensionsordnung 1966; Änderung (6. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

41. Gesetz: Besoldungsordnung 1967; Änderung (24. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

40.

## Gesetz vom 29. September 1984, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (6. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 46/1969, 27/1970, 7/1973, 54/1974 und 7/1979 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Ruhen des Ruhebezuges ist außer Betracht zu lassen.“

2. Dem § 21 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein Ruhen des Versorgungsbezuges ist außer Betracht zu lassen.“

3. Nach dem § 39 ist folgender § 39 a einzufügen:

#### „Ruhens des Ruhe- oder Versorgungsbezuges

§ 39 a. (1) Bezieht der Beamte oder die Witwe aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, so ruht der Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E insofern, als das für den Kalendermonat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 vH, das der Witwe 75 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt. Das Ruhen tritt überdies höchstens in dem Ausmaß ein, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 vH und bei der Witwe 150 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt.

(2) Vom Erwerbseinkommen sind für jedes Kind, für das dem Beamten oder der Witwe ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, 25 vH des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E abzusetzen. Gleiches gilt, wenn ein Steigerungsbetrag nur deshalb nicht gebührt, weil das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Bei Anwendung des Abs. 1 sind die Haushaltszulage und die Hilflosenzulage außer Betracht zu lassen.

(4) Gebühren gleichzeitig ein Ruhe- und ein Witwenversorgungsbezug nach diesem Gesetz, dann tritt das Ruhen nur beim Ruhebezug ein.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden,

a) wenn gleichzeitig Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung besteht, diese Pension wegen eines Erwerbseinkommens zum Teil oder zur Gänze ruht und das Ruhen nicht durch die Erhöhung eines Pensionszuschusses des ehemaligen Dienstgebers ausgeglichen wird oder

b) wenn gleichzeitig Anspruch auf eine höhere Pension auf Grund pensionsrechtlicher Vorschriften einer anderen Gebietskörperschaft besteht und diese Pension wegen eines Erwerbseinkommens zum Teil oder zur Gänze ruht.

(6) Als Erwerbseinkommen gilt bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Ausgenommen sind jedoch Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB 13. und 14. Monatsbezug, Sonderzahlungen, Belohnungen). Ist innerhalb eines Kalenderjahres (der zweiten Hälfte des Jahres 1985) das Entgelt in jenen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezug bestanden hat, nicht gleich hoch gewesen, oder war der Beamte (die Witwe) während dieser Kalendermonate nicht ständig erwerbstätig, so ist auf Antrag das im Durchschnitt auf die genannten Kalendermonate entfallende Entgelt als monatliches Erwerbseinkommen anzusehen, wenn es für den Beamten (die Witwe) günstiger ist. Ein solcher Antrag ist bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu stellen.

(7) Als Erwerbseinkommen gilt bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit je Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit bezogenen Einkommens; solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres heranzuziehen,

es sei denn, daß die selbständige Erwerbstätigkeit später aufgenommen wurde oder der Beamte (die Witwe) glaubhaft macht, daß die Höhe des Einkommens im laufenden Kalenderjahr entscheidend von der des vorletzten Kalenderjahres abweichen wird.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft und mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:                      Der Landesamtsdirektor:  
Zilk    Bandion

## 41.

### Gesetz vom 29. September 1984, mit dem die Besoldungsordnung 1967 geändert wird (24. Novelle zur Besoldungsordnung 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18/1967, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. für Wien Nr. 30/1967, 34/1967, 26/1968, 45/1969, 15/1971, 4/1972, 10/1972, 6/1973, 18/1974, 55/1974, 24/1976, 9/1977, 28/1977, 7/1978, 26/1978, 6/1979, 13/1980, 30/1980, 7/1981, 29/1981, 7/1982, 21/1983 und 14/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe B gebührt in den Dienstklassen III bis V eine Pflegedienst-Chargenzulage: Lehrassistenten, Leitenden Lehrassistenten, Oberassistenten, Stationsassistenten.“

2. § 24 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpflegern), Oberhebammen, Oberinnen (Pflegevorstehern), Oberschwestern (Oberpflegern), Schuloberinnen (Lehrvorstehern), Stationshebammen, Stationschwestern (Stationspflegern);“

3. § 24 Abs. 13 hat zu lauten:

„(13) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 11 gebührt, befördert, ist § 18 Abs. 1, wird er in eine andere Beamtengruppe überreicht, § 18 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 31 a Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Leistungen für die im Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer der im Abs. 2 genannten Stellen erbracht, wenn hiezu von einer dieser Stellen ein Kostenzu-

schuß von mindestens 150 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.“

5. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 ist im ersten Absatz folgender Satz anzufügen:

„Soweit in der Gruppeneinteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist unter der Bezeichnung ‚Verwendung‘ eine Verwendung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu verstehen.“

6. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Die Beamtengruppe „Lehrvorsteher (Lehr-oberinnen)“ ist zu streichen.
- b) Die Beamtengruppe „Oberinnen“ erhält die Bezeichnung „Oberinnen (Pflegevorsteher)“.
- c) Die Beamtengruppe „Pflegevorsteher“ ist zu streichen.
- d) Die Beamtengruppe „Schuloberinnen“ erhält die Bezeichnung „Schuloberinnen (Lehrvorsteher)“.

7. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat die Z 2 wie folgt zu lauten:

„2. Zu § 24 Abs. 1 und 3:

Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 2 371 S für Oberinnen (Pflegevorsteher), Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

- aa) um 40 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 8 a Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) in der Allgemeinen Poliklinik, im Elisabethspital, Krankenhaus Floridsdorf, Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs und im Pulmologischen Zentrum, für die Schuloberinnen (Lehrvorsteher) in den allgemeinen Krankenpflegeschulen im Allgemeinen Krankenhaus, Elisabethspital, Franz-Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pulmologischen Zentrum, Sozialmedizinischen Zentrum Ost und im Wilhelminenspital, in der Kinderkrankenpflegeschule im Preyer'schen Kinderspital, in der Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und für die Schuloberin (den Lehrvorsteher) der Sonderausbildungskurse im Rahmen der Fortbildung und Sonderausbildung gemäß § 57 a des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, im Allgemeinen Krankenhaus;

- bb) um 70 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 8 a des Wiener Krankenanstaltengesetzes angehörnden Oberinnen (Pflegevorsteher) im Allgemeinen Krankenhaus, im Franz-Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pflegeheim Lainz, Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und im Wilhelminenspital;
- cc) um 100 vH für die Generaloberin in der Zentrale der Magistratsabteilung 17 — Anstaltenamt.
- b) 1 939 S für Lehrassistenten, Lehrhebammen, Lehrschwwestern (Lehrpfleger), Oberassistenten der Verwendungsgruppe C, Oberhebammen, Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Oberschwwestern (Oberpfleger);
- c) 1 506 S für Leitende Lehrassistenten, Oberassistenten der Verwendungsgruppe B, Stationsassistenten, Stationshebammen, Stationspflegerinnen des Jugendamtes, Stationsschwwestern (Stationspfleger).“

#### Artikel II

(1) Den Leitenden Lehrassistenten, die am 30. Juni 1984 in Verwendungsgruppe B, Dienstklasse III, eingereiht waren, gebührt abweichend von Art. I Z 7 bis zum Erreichen der Dienstklasse IV die Pflegedienst-Chargenzulage gemäß Z 2 lit. b der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967.

(2) Bei Leitenden Lehrassistenten und Oberassistenten, die am 30. Juni 1984 in Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 5 und höher, eingereiht waren, wird bei Beförderung in

die Dienstklasse VI die sich gemäß § 16 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 ergebende Einreihung bei einer Einreihung in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 5, um zwei Jahre, in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 6 sowie Gehaltsstufe 8 und höher, um vier Jahre und in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 7, um fünf Jahre verbessert.

(3) Leitende Lehrassistenten, die am 30. Juni 1984 die für die Vorrückung in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 5, erforderlichen zwei Jahre aufweisen, sind so zu behandeln, als wäre ihrer besoldungsrechtlichen Stellung am 30. Juni 1984 eine Einreihung in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 5, zugrunde gelegen.

#### Artikel III

Bei Beamten, die vor dem 1. Juli 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, wird die Höhe des ruhegenußfähigen Monatsbezuges durch Art. I Z 7 nicht geändert.

#### Artikel IV

Beamte der Beamtengruppe „Lehrvorsteher (Lehrerinnen)“ werden Beamte der Beamtengruppe „Schuloberinnen (Lehrvorsteher)“, Beamte der Beamtengruppe „Pflegevorsteher“ werden Beamte der Beamtengruppe „Oberinnen (Pflegevorsteher)“.

#### Artikel V

Die Gemeinde hat die in den Art. II bis IV geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z 4 mit 1. Juli 1984 in Kraft. Art. I Z 4 tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Zilk

Der Landesamtsdirektor:  
Bandion